Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 2 - SEP. 1924
B.-Nr.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 **Ausgegeben Danzig, den 20. September** **1924**

Inhalt. Gesetz über Erhöhungen der Leistungen in der Invalidenversicherung (S. 419). — Gesetz über Aenderung der Leistungen der Wochenhilfe (S. 420).

102 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Erhöhung der Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 19. 9. 1924.

Artikel 1.

§ 4 der Verordnung über Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung vom 8. Februar 1924 — Gesetzbl. S. 24 — erhält folgende Abänderung:

Für die bezeichneten Rentenempfänger werden folgende Einheitsmonatsrenten festgesetzt:

für Empfänger	
einer Invaliden-, Kranken- oder Altersrente	19,— G
einer Witwen-, Witwen-Kranken- oder Witwerrente	10,75 „
einer Waisenrente	5,40 „

Artikel 2.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden als Wochenbeiträge erhoben:

in Lohnklasse	I	44 P
„ „	II	66 „
„ „	III	90 „
„ „	IV	110 „
„ „	V	120 „

Artikel 3.

Der § 1288 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 154 Gulden.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels 2 mit dem 29. September 1924 in Kraft mit der Maßgabe, daß Beitragsrückstände aus der Zeit vor diesem Tage nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten sind.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Renten aus der Invalidenversicherung, die in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. September 1924 festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden, sind mit Wirkung ab 1. Oktober 1924 nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzurechnen.

Artikel 5.

Das Landesversicherungsamt kann Ausführungsbestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

Danzig, den 19. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 9. 1924).

103 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Änderung der Leistungen der Wochenhilfe. Vom 19. 9. 1924.

§ 1.

Der § 195 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 26. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1170 — erhält folgende Fassung:

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 34.— Gulden; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 8.— Gulden zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 65 Pfennige täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 35 Pfennige täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

§ 2.

Der § 195 c der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1170) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195 d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195 a Abs. I Nr. 2 auf 14 Gulden; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von 21.— Gulden.

§ 3.

Der § 195 d der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1170) erhält folgende Fassung:

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 21.— Gulden an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 4.

Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1170) erhält folgende Fassung:

Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195 a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von 34.— Gulden; der Senat kann im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

§ 5.

Der § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1170) erhält folgende Fassung:

Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gewährt. Dabei beträgt das Wochengeld 65 Pfennige und das Stillgeld 35 Pfennige täglich. Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß das Wochengeld auf einmal oder in Teilbeträgen bezahlt wird.

§ 6.

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1170) erhält folgende Fassung:

Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195 a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrag von 34.— Gulden gewähren.

§ 7.

Im Abschnitt C des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von 34.— Gulden für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

§ 8.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. August 1924 in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem 1. August 1924 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berechnen.

Danzig, den 19. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.